



Protokollauszug vom

03.06.2020

Departement Sicherheit und Umwelt / Melde- und Zivilstandswesen:

Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen

IDG-Status: öffentlich

SR.19.354-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird eine Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen erlassen.
2. Die Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Verordnung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen.
6. Die Richtlinien für den Beizug von interkulturellen Übersetzer/innen vom 19. Dezember 2007 (SRB-Nr. 2007-2241) werden aufgehoben.
7. Mitteilung: Alle Departemente; DSU, Melde- und Zivilstandswesen; Stadtkanzlei (zur Publikation und Aufnahme in die WES nach Ablauf der Rechtsmittelfrist).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 erliess der Regierungsrat des Kantons Zürich für die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine Sprachdienstleistungsverordnung (SDV; LS 211.17). Mit Inkrafttreten der SDV am 1. Juli 2019 wurde die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 aufgehoben. Im Zuge dieser Neuregelung kam es zu einer ersatzlosen Streichung von § 5a der Zivilstandsverordnung (ZVO) vom 1. Dezember 2004 (LS 231.1), gemäss welchem für den Beizug von sprachlich vermittelnden Personen im Zivilstandswesen auf die kantonale Dolmetscherverordnung verwiesen wurde.

Mit der Aufhebung von § 5a ZVO bestehen für den Beizug einer sprachlich vermittelnden Person keine kantonalen Vorgaben mehr. Die Aufhebung von § 5a ZVO bedeutet aber nicht, dass die Gemeinden künftig auf die Anwendbarkeit der Sprachdienstleistungsverordnung verzichten müssten. Vielmehr steht es den Gemeinden in Ausübung ihrer Gemeindeautonomie frei, die SDV in einem kommunalen Erlass für ihre Zivilstandsämter für anwendbar zu erklären. Im Übrigen stellt § 17 Abs. 1 lit. a SDV sicher, dass die Zivilstandsämter auch weiterhin Einsicht in das Verzeichnis der akkreditierten Personen erhalten werden.

2. Handlungsbedarf

Die Aufhebung von § 5a ZVO erfordert einen städtischen Erlass. Auf Initiative des Zivilstandsamtes wurden im Departement Sicherheit und Umwelt die Arbeiten zur Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage aufgenommen. Die Abklärungen haben ergeben, dass auch bei anderen städtischen Stellen, insbesondere der Fachstelle Integrationsförderung, der Stadtpolizei, dem Stadtrichteramt sowie dem Personalamt zusätzlicher Klärungsbedarf besteht, weshalb eine gesamtstädtische Regelung betreffend Sprachdienstleistungen erlassen werden soll. Im Zuge der weiteren Arbeiten standen diesbezüglich drei Varianten zur Auswahl:

- Variante 1: Verweisung auf die gesamte kantonale Sprachdienstleistungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (sog. dynamischer Verweis);
- Variante 2: Verweisung auf die für die Stadt Winterthur relevanten Teile der SDV in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- Variante 3: Eigenständige städtische Verordnung in Anlehnung an die SDV aber unter Berücksichtigung von Winterthurer Eigenheiten gemäss heutiger Praxis.

Unter «Verweisung» versteht man den Verzicht auf eine eigene Regelung und die Bezugnahme auf eine andere Bestimmung. Eine Verweisung ist somit eine Verbindung zwischen der Verweisungsnorm und dem Verweisungsobjekt (*in casu* die SDV). Sachgerecht gebraucht, können Verweisungen erheblich zur Verkürzung der Gesetzestexte, zur Erhöhung ihrer Verständlichkeit und Erschliessung weiterer, anwendungsrelevanter Normen (z.B. Bestimmungen des kantonalen Rechts oder technische Regeln), nicht zuletzt aber auch zur Verringerung des Rechtsetzungsbedarfs beitragen. Die Verweisung verletzt aber meist das Gebot, dass ein Erlass möglichst aus sich heraus verständlich sein sollte. Durch mangelhafte oder schlecht gewählte Verweisungen kann ein Erlass unübersichtlich und schwer verständlich werden. Deshalb ist bei Verweisungen das Legalitätsprinzip zu beachten.

Das Legalitätsprinzip oder Prinzip der Gesetzmässigkeit ist in Art. 5 Abs. 1 BV verankert, wonach das Recht Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist. Es besagt, dass sich ein staatlicher Akt auf einen generell-abstrakten Erlass stützen muss, der hinreichend bestimmt, vom zuständigen Organ auf der richtigen Regelungsebene erlassen sowie genügend kundgemacht worden ist.

Der Stadtrat entscheidet anhand der nachfolgenden Leitsätze, ob er auf eine kantonale Verordnung verweisen oder eine städtische Verordnung erlassen will: Erlasse sollen möglichst vollständig formuliert und so aufgebaut werden, dass sich Verweisungen nach Möglichkeit erübrigen, denn Verweisungen erschweren den Gebrauch von Rechtssätzen. Verweisungen sollen nur eingesetzt werden, wenn sie gegenüber einer Wiederholung eine wesentliche Vereinfachung darstellen und die Verständlichkeit des Erlasses nicht beeinträchtigen. Ausserdem gebieten die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismässigkeit, dass keine Unklarheiten entstehen.

In Erwägung der vorgenannten Prinzipien überwiegen *in casu* die Nachteile einer Verweisung, weshalb eine in sich geschlossene städtische Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen erlassen wird: Eine Verweisung auf die gesamte SDV würde zahlreiche für die Stadt Winterthur nicht verwendbare Bestimmungen einschliessen (insbesondere die Organisation des kantonalen Sprachdienstleistungswesens, das kantonale Akkreditierungsverfahren sowie die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung), was Fragen und Unklarheiten hervorrufen könnte. Ein Verweis auf Teile der SDV würde den Erlass durch den Abgleich mit der SDV nicht mehr in sich verständlich und insgesamt unübersichtlich werden lassen.

3. Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen

Vorbemerkungen

Die städtische Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen orientiert sich an der kantonalen SDV. Bei übereinstimmendem Regelungsinhalt werden die einschlägigen Bestimmungen der SDV wortgetreu übernommen und sollen *ex aequo* ausgelegt werden. Deshalb kann bei diesen Artikeln auf die Begründung des Regierungsrats verwiesen werden (siehe ABI 2019-02-01).

1. Städtisches Sprachdienstleistungswesen

Art. 1 Geltungsbereich

Absatz 1

Diese Verordnung gilt für sämtliche Aufträge zur Erbringung von Sprachdienstleistungen, die von städtischen Behörden und Verwaltungsstellen erteilt werden. Sprachdienstleistungen sind mündliches Übersetzen (Dolmetschen) und schriftliches Übersetzen (Übersetzen).

Kommentar:

Im Unterschied zur SDV ist die Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung nicht Gegenstand der städtischen Verordnung, weil die Kommunikationsüberwachung nicht in den Aufgabenbereich der Stadtpolizei fällt. Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsrats verwiesen.

Art. 2 Personen mit Akkreditierung

Absatz 1

Als akkreditiert im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Personen, die im Verzeichnis der akkreditierten Personen des Kantons Zürich aufgeführt sind;*
- b. Personen, die in entsprechenden Verzeichnissen anderer Behörden aufgeführt sind.*

Absatz 2

Wird einer städtischen Behörde die Einsicht in amtliche Verzeichnisse verweigert, verlangt die auftraggebende Stelle den Nachweis einer gültigen Akkreditierung von der beauftragten Person.

Absatz 3

Die Stadt Winterthur führt keine Akkreditierung durch.

Kommentar:

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass die Stadt Winterthur – obwohl sie in gewissen Bereichen akkreditierte Sprachdienstleistende beauftragt – keine eigene Akkreditierung durchführt (vgl. §§ 2-19 SDV).

Art. 3 Vermittlungsstelle

Die Fachstelle Integrationsförderung unterstützt die städtischen Behörden und Verwaltungsstellen bei der Vermittlung von nicht akkreditierten Sprachdienstleistenden.

Kommentar:

Bereits heute vermittelt die Fachstelle Integrationsförderung interkulturell Dolmetschende in über 35 Sprachen in der Stadt Winterthur. Die Vermittlung beschränkt sich auf nicht akkreditierte Sprachdienstleistende. Gemäss § 17 Abs. 1 lit. a SDV haben grundsätzlich nur die kommunalen Polizeien und Zivilstandsämter Einsicht in das kantonale Verzeichnis der akkreditierten Personen. Im Einzelfall kann gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a SDV weiteren kommunalen Behörden Einsicht gewährt werden.

2. Aufträge für Sprachdienstleistungen

Art. 4 Rechtsnatur

Absatz 1

Aufträge für Sprachdienstleistungen werden durch Vertrag begründet und unterstehen dem öffentlichen Recht. Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Auftragsverhältnis sinngemäss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag.

Absatz 2

Personen, die im Auftrag von städtischen Behörden und Verwaltungsstellen Sprachdienstleistungen erbringen, gelten für diese Tätigkeit als Unselbstständigerwerbende. Der Nachweis, dass sie von der zuständigen Ausgleichskasse dafür als Selbständigerwerbende anerkannt worden sind, bleibt vorbehalten.

Kommentar:

Diese Bestimmung entspricht § 20 der SDV.

Art. 5 Pflichten der beauftragten Person

Absatz 1

Die beauftragte Person ist für die fachgerechte Erbringung der Sprachdienstleistungen verantwortlich.

Absatz 2

Sie erfüllt den Auftrag persönlich. Die beauftragte Person darf nur mit vorgängiger Zustimmung der auftraggebenden Stelle Hilfspersonen beiziehen oder den Auftrag Dritten übertragen.

Absatz 3

Sie dolmetscht und übersetzt wahrheitsgemäss (Art. 307 StGB), wahrt das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) und tätigt die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere im Bereich der Datensicherung, Datenaufbewahrung und Datenübermittlung.

Absatz 4

Die beauftragte Person enthält sich jeglicher eigenen Deutung und Parteinahme. Sie informiert die auftraggebende Stelle umgehend, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können.

Kommentar:

Diese Bestimmung entspricht § 21 der SDV.

Art. 6 Pflichten der auftraggebenden Stelle

Absatz 1

Die auftraggebende Stelle geht bei der Auswahl, der Instruktion und der Überwachung der beauftragten Person mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vor. Sie muss von der fachlichen und persönlichen Eignung der beauftragten Person überzeugt sein.

Absatz 2

Bei erhöhten Ansprüchen an die Qualität einer Sprachdienstleistung müssen Aufträge an akkreditierte Personen erteilt werden. Sie können ausnahmsweise einer nicht akkreditierten Person erteilt werden, wenn keine akkreditierte Person zur Verfügung steht oder besondere Umstände es verlangen. Erhöhte Ansprüche an die Sprachdienstleistung liegen insbesondere in folgenden Bereichen vor:

- a. Stadtpolizei;*
- b. Stadtrichteramt;*
- c. Zivilstandsamt;*
- d. Einwohnerkontrolle;*
- e. verwaltungsinterne Rechtspflegeverfahren.*

Kommentar:

In Anlehnung an § 22 lit. a SDV geht die auftraggebende Stelle bei der Auswahl, der Instruktion und der Überwachung der beauftragten Person mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vor. Im Unterschied zu § 12 SDV besteht für die Stadt Winterthur jedoch keine generelle Pflicht zur Beauftragung von akkreditierten Sprachdienstleistenden. Zur Sicherung der Qualität muss die auftraggebende Stelle die fachliche und persönliche Eignung der beauftragten Person als gegeben erachten. Einzig bei erhöhten Qualitätsansprüchen sind Aufträge für Sprachdienstleistungen

grundsätzlich an akkreditierte Personen zu erteilen. Erhöhte Ansprüche an die Sprachdienstleistung liegen insbesondere bei der Stadtpolizei, beim Stadtrichteramt, dem Zivilstandsamt, der Einwohnerkontrolle sowie bei verwaltungsinternen Rechtspflegeverfahren vor, können aber auch in weiteren Einzelfällen bestehen. Die Auswahl an akkreditierten Sprachdienstleistenden ist dabei nicht auf das Verzeichnis des Kantons Zürich beschränkt. Es dürfen auch Personen beauftragt werden, die in entsprechenden Verzeichnissen anderer Behörden aufgeführt sind.

Art. 7 Entschädigung

Absatz 1

Die auftraggebende Stelle setzt die Entschädigung für Leistungen der beauftragten Person nach Massgabe der Art. 8-11 und des Entschädigungstarifs gemäss Anhang fest und veranlasst deren Auszahlung.

Kommentar:

Diese Bestimmung entspricht § 22 lit. b der SDV.

Art. 8 Entschädigung Dolmetschen

Absatz 1

Die Grundentschädigung für Dolmetschen richtet sich nach dem Zeitaufwand, dem Zeitpunkt und dem Schwierigkeitsgrad.

Absatz 2

Der Zeitaufwand wird in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet. Pro Einsatz wird mindestens eine Stunde entschädigt. Wartezeiten werden zum anwendbaren Ansatz entschädigt mit Ausnahme einer Mittagspause von 30 Minuten.

Absatz 3

Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage.

Absatz 4

Wird ein Einsatz weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Beginn abgesagt, wird die Hälfte der verabredeten Dauer entschädigt, mindestens aber eine Stunde und höchstens zwei Stunden pro Halbtage.

Absatz 5

Für Dolmetschen mittels fernmeldetechnischer Übertragung wird ein Zeitaufwand von mindestens einer halben Stunde entschädigt.

Absatz 6

Für Aufträge gemäss Art. 6 Abs. 2 sowie für auswärtige Einsätze bei sonstigen Aufträgen werden Zeit und Kosten der An- und Rückreise mit einer Wegpauschale entschädigt. Weitere Spesen und Aufwendungen werden nicht erstattet.

Absatz 7

Die Entschädigung für Dolmetschen in Gebärdensprache richtet sich nach Zivilstandsverordnung (ZStV) oder Vereinbarung.

Kommentar:

Diese Bestimmung entspricht weitestgehend § 23 der SDV. Entsprechend der heutigen Winterthurer Praxis erhalten Dolmetschende grundsätzlich keine Wegpauschale. Einzig für Aufträge gemäss Art. 6 Abs. 2 sowie für auswärtige Einsätze bei sonstigen Aufträgen (ausserhalb des Stadtgebiets) werden Zeit und Kosten der An- und Rückreise mit einer Wegpauschale entschädigt. Dies gilt auch in den Ausnahmefällen von Art. 6 Abs. 2, d.h. wenn eine nicht akkreditierte Person beauftragt werden muss, weil keine akkreditierte Person zur Verfügung steht oder besondere Umstände es verlangen. Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (SR 211.112.2) sind die Kosten für Dolmetschende in Gebärdensprache vom Zivilstandsamt zu tragen.

Art. 9 Entschädigung Übersetzen

Absatz 1

Die Entschädigung für das Übersetzen richtet sich nach dem Umfang des Zieltexts und dem Schwierigkeitsgrad. In besonderen Fällen bemisst sich die Entschädigung nach dem Umfang des Ausgangstexts.

Absatz 2

Der Umfang wird bei Aufträgen mit Erfordernis einer Akkreditierung nach Standardseiten berechnet. Eine Standardseite umfasst 1800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen. Angebrochene Standardseiten werden auf die nächste halbe Standardseite aufgerundet. Pro Übersetzung wird mindestens eine Standardseite entschädigt.

Absatz 3

Bei Aufträgen ohne Erfordernis einer Akkreditierung wird der Umfang nach Normzeilen berechnet. Eine Normzeile umfasst 55 Zeichen (Alphabetschriften), 40 Zeichen (andere Schriften, Abugida) oder 25 Zeichen (Silben- und Wortschriften) einschliesslich Leerzeichen. Pro Übersetzung wird ein Mindesttarif entschädigt. Die auftraggebende Stelle kann auch eine Berechnung nach Standardseiten gemäss Abs. 2 verlangen.

Absatz 4

Bei ausserordentlicher zeitlicher Dringlichkeit kann ein Zuschlag gemäss Anhang vereinbart werden.

Absatz 5

Besondere Arbeiten im Zusammenhang mit Übersetzungen, die nicht nach Standardseiten oder Normzeilen entschädigt werden können, werden nach dem Stundenansatz für Dolmetschen oder nach einem anderen, im Voraus vereinbarten Tarif entschädigt.

Kommentar:

Diese Bestimmung entspricht § 24 der SDV mit Ausnahme von Absatz 3, der in Fortführung der heutigen Praxis die Bedürfnisse der Fachstelle Integration berücksichtigt.

Art. 10 Besondere Aufträge

Die Entschädigung für besondere Sprachdienstleistungen, insbesondere länger dauerndes Dolmetschen, Dolmetschen auf Dienstreisen oder grössere Übersetzungsaufträge, kann gesondert vereinbart werden.

Kommentar:

Diese Bestimmung entspricht § 26 der SDV.

Art. 11 Auszahlungsbeleg

Absatz 1

Die auftraggebende Stelle erstellt für jeden Sprachdienstleistungsauftrag einen Beleg.

Absatz 2

Der Beleg enthält:

- a. Zeitpunkt, Dauer, Sprache, Geschäftsnummer oder Personalien, angewendeter Tarif und allfällige Tarifizuschläge bei Dolmetschaufträgen.*
- b. Umfang, Sprache, Geschäftsnummer oder Personalien, angewendeter Tarif und allfällige Tarifizuschläge bei Übersetzungsaufträgen.*

Kommentar:

Diese Bestimmung entspricht § 27 Abs. 1 und 2 der SDV.

Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

Absatz 1

Diese Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Absatz 1

Die Richtlinien für den Beizug von interkulturellen Übersetzer/innen vom 19. Dezember 2007 (SRB-Nr. 2007-2241) werden aufgehoben.

Anhang: Entschädigungstarif

1. Ansätze für Aufträge gemäss Art. 6 Abs. 2

1.1 Dolmetschen	Fr. 90.00 pro Stunde
1.2 besonders schwierige Dolmetschereinsätze	Fr. 120.00 pro Stunde
1.4 Übersetzungen	Fr. 90.00 pro Standardseite
1.5 besonders schwierige Übersetzungen	Fr. 120.00 pro Standardseite

2. Ansätze für sonstige Aufträge

2.1 Dolmetschen	Fr. 75.00 pro Stunde
2.2 Übersetzungen	Fr. 75.00 Mindesttarif
	Fr. 2.30 pro Normzeile
	Fr. 75.00 pro Standardseite

3. Zuschläge

3.1 für Dolmetschen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr	50%
3.2 für Dolmetschen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr	25%
3.3 für ausserordentlich dringende Übersetzungen	25%

4. Pauschalen

4.1 Wegpauschale gemäss Art. 8 Abs. 6	Fr. 75.00 pro Einsatz
4.2 Dolmetschen an Trauungen und Beurkundungen eingetragener Partnerschaften (einschliesslich Zuschläge und Wegpauschalen)	Fr. 300.00 pauschal

Kommentar:

Die Entschädigungstarife entsprechen denjenigen der SDV. In Weiterführung der bestehenden Praxis wird bei Trauungen und Beurkundungen eingetragener Partnerschaften durch das Zivilstandsamt eine Entschädigungspauschale von 300 Franken festgelegt. Mit dieser Pauschale sind auch die Vorbereitungsarbeiten sowie sämtliche Spesen und Wochenendzuschläge abgegolten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Auf die Einführung einer einheitlichen Wegpauschale für alle Sprachdienstleistenden nach dem Vorbild der SDV wird verzichtet. Entsprechend der heutigen Praxis erhalten Dolmetschende grundsätzlich keine Wegpauschale. Für Aufträge gemäss Art. 6 Abs. 2 sowie für Einsätze ausserhalb des Stadtgebiets bei sonstigen Aufträgen werden Zeit und Kosten der An- und Rückreise hingegen mit einer Wegpauschale entschädigt. In Anlehnung an die SDV beträgt die Pauschale 75 Franken. Dafür werden keine weiteren Spesen und Aufwendungen mehr erstattet (vgl. Art. 8 Abs. 6), was den administrativen Aufwand beider Parteien verringert.

Ausserdem wird die Pauschale des Zivilstandsamtes an Trauungen von bisher 225 auf 300 Franken angehoben. Dieser Betrag entspricht der früheren Empfehlung des Gemeindeamtes zum aufgehobenen § 5a ZVO und erscheint aufgrund der Qualitätsansprüche, der eingeschlossenen Vorbereitungszeit sowie im Vergleich zu anderen Zivilstandsämtern im Kanton Zürich als angemessen. Da die Pauschale den Trauenden in Rechnung gestellt wird, entstehen der Stadt keine Mehrkosten.

Die Wegpauschalen für Dolmetschende mit Akkreditierung werden nur zu einer leichten Kostensteigerung führen, weil deren Spesen und Aufwendungen bereits nach heutiger Praxis mehrheitlich vergütet wurden. Eine merklich kostendämpfende Wirkung wird hingegen der Entschädigungstarif für nicht akkreditierte Sprachdienstleistende von 2.30 Franken pro Normzeile bzw. 75 Franken pro Standardseite haben. Der aktuelle Tarif beträgt 4 Franken pro Normzeile. Dies entspricht einem Betrag von 130.90 Franken pro Standardseite (1800 Zeichen/55*4), der sich im Vergleich zu den akkreditierten Personen mit 90 Franken pro Standardseite bzw. 120 Franken bei besonders schwierigen Übersetzungen nicht weiter aufrechterhalten lässt.

5. Vernehmlassung

Aufgrund der Tatsache, dass die städtische Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen weitestgehend die Bestimmungen und Entschädigungstarife der kantonalen SDV übernimmt, wird auf eine Anhörung der Verbände verzichtet. Im Rahmen des kantonalen Revisionsverfahrens wurden der Verband der Schweizer Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (juslingua.ch) und der Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (VZGDÜ) als Vertreter der Auftragnehmerseite angehört.

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Verordnung betreffend Sprachdienstleistungen (mit Anhang)